

Gebühren- und Strafenordnung (GSO)

1 Gebühren und Kosten

Zur Aufrechterhaltung des Verwaltungs- und Sportbetriebs erhebt der BBS Gebühren, die von der Vorstandschaft oder vom Sportausschuss festgelegt werden und in geeigneter Weise veröffentlicht werden müssen.

- 1.1 Die Bekanntgabe von neuen Gebühren erfolgt nach Möglichkeit auf www.minigolfsport-baden.de.
- 1.2 Zu Beginn einer neuen Sportsaison oder einer neuen Maßnahme können die hierzu erforderlichenfalls neu festgelegten Sätze mit dessen Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

2 Fälligkeit, Mahngebühren

Die Fälligkeit und die Höhe der Mahngebühren regelt die Verwaltungsordnung (VwO).

3 Gebühren, die sich aus der Rechtsordnung ergeben

- 3.1 Geldstrafen nach 1.10.3 RO legt die Spruchkammer fest.
- 3.2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können vom Vorsitzenden während der Verhandlung Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 26 € verhängt werden (6.11 RO).
- 3.3 Wird vor der Spruchkammer ein Verfahren anhängig gemacht, so sind an die Verbandskasse Gebühren in Höhe von derzeit 50,00 € zu bezahlen (9.1 und 9.2 RO).
- 3.4 Zur Durchführung des Verfahrens kann der Vorsitzende die Zahlung von weiteren angemessenen Kostenvorschüssen verlangen (9.4 RO).
- 3.5 Mitglieder der Spruchkammer, geladene Zeugen, Sachverständige sowie Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Spesenordnung des BBS. War die obsiegende Partei durch zwei Personen vertreten, erhält jede 50% ihrer Kosten (9.10 RO).
- 3.6 Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes können nicht geltend gemacht werden (9.11 RO).

4 Gebühren, die sich aus der Verwaltungsordnung ergeben

- 4.1 Verbandsbeitrag:
 - 4.1.1 Erwachsene: 30,00 €
 - 4.1.2 Jugendliche: 13,00 €
- 4.2 Verbandsbeitrag für Passivmitglieder der Vereine: 5,00 €
- 4.3 Da die Verbandsbeiträge auch die Abgaben an den Deutschen Minigolfsport-Verband beinhalten, kann sich jeweils zu den zentralen Tagungen des DMV eine dort beschlossene Beitragserhöhung ergeben, für die die BBS-Vorstandschaft nicht verantwortlich gemacht werden kann.
- 4.4 Bei Unvollständigkeit oder verspätetem Versand von Ergebnislisten nach 6.2 und 6.3 der VwO berechnet die Verbandskasse eine Gebühr von 26,00 € (6.4 VwO).

- 4.5.1 Jeder Verein, der nicht mindestens je einen geprüften Turnierleiter, einen Oberschiedsrichter und einen zusätzlichen Schiedsrichter unter seinen Mitgliedern hat (7.1 VwO), haben mit einer jährlichen Verbandsstrafe von 16,00 € zu rechnen (7.4 VwO).
- 4.5.2 Für Vereine, die sich neu dem BBS anschließen, sind 7.1 VwO und 4.6.1 GSO erst dann bindend, wenn die Spieler mindestens ein Jahr Spielpraxis haben.
- 4.6 Für alle genehmigungspflichtigen Turniere werden Gebühren erhoben (8.1 - 8.5 VwO).
- 4.6.1 Für Turniere, die vom DMV genehmigt werden müssen, sind Gebühren direkt an diesen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 4.6.2 Für die vorherige Bearbeitung entstehen dem BBS zusätzliche Kosten, die den Vereinen mit 5,00€ pro Turnier berechnet werden.
- 4.7 Sonderbeitrag "Internet und neue Medien" mit 5,00 € pro Verein.

5 Gebühren, die sich aus der Versammlungsordnung ergeben

Bei Nichtteilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes wird eine Verbandsstrafe von 80,00 € fällig (1.3.1 VO).

6 Gebühren, die sich aus der Generalausschreibung ergeben

- 6.1 Ist eine Anlage zu einem zugeordneten Punktspieltag nicht in einem turnierfähigem Zustand (5.3 GAS), hat der Verein 50,00 € zu bezahlen und hat im Wiederholungsfalle mit Platzsperre zu rechnen.
- 6.2 Ist eine Anlage 8 Tage vor einem Punktspiel nicht zum Training vorbereitet (12.1 GAS), wird der gastgebende Verein mit einer Strafe von 25,00 € bestraft.
- 6.3 Kann ein benannter Verein einen entsprechenden Lizenzträger (15.3 GAS) nicht stellen, so ist er mit 20,00 € zu belasten.
- 6.4 Startgebühren und Platznutzungskosten (16 GAS)
 - 6.4.1 Die Startgebühren zur Deckung und Zahlung der Verwaltungskosten und der Ehrenpreise betragen derzeit für ...
 - 6.4.1.1 Herrenmannschaften Verbandsliga: 40,00 €,
 - 6.4.1.2 Herrenmannschaften Landesliga, Damen- und Seniorenmannschaften: 30,00 €,
 - 6.4.1.3 Jugend- und Schülermannschaften: 30,00 €.
 - 6.5.1 Die Platznutzungskosten (16.2 GAS) für die beteiligten Vereine, Ersatzspieler sowie Einzelspieler am Punktspieltag sind vom Ausrichter zu tragen.
 - 6.5.2 Auch die Platznutzungskosten für die Wiederholung von abgebrochenen Punktspielen (9.1 GAS) sind vom Ausrichter zu tragen.
- 6.6 Sind die Meldebogen und Spielprotokolle nicht mindestens 60 Minuten vor dem jeweiligen Punktspiel bei der Turnierleitung abgegeben (17 GAS), wird der Verein mit 30,00 € bestraft. Im Wiederholungsfalle wird ein Startverbot ausgesprochen.
- 6.6 Hat ein Verein das Nichtantreten einer Mannschaft nicht unverzüglich unter Angabe der Gründe dem zuständigen Ligenleiter und dem Ausrichter mitgeteilt (19.1 GAS), erfolgt eine Verwaltungsstrafe von
 - 6.7.1 180,00 € bei Sechsermannschaften bzw.
 - 6.7.2 120,00 € bei Vierermannschaften
 - 6.7.3 90,00 € bei Dreiermannschaften bzw.
 - 6.7.4 45,00 € bei Jugend- und Schülermannschaften.

- 6.8 Hat ein Ausrichter eines Punktspieles die Herstellung und Verteilung der Ergebnisliste nach Nr. 6 VwO nicht frist- und formgerecht erledigt (22 GAS), wird eine Strafe von 30,00 € berechnet.
- 6.9 Startgebühren zur Deckung und Zahlung der Verwaltungskosten, der Platznutzungsgebühren sowie der Ehrenpreise werden vom BBS-Sportausschuss festgesetzt (15 GAS).
- 6.9.1 Sie betragen für die Rangliste 15,00 €,
- 6.9.2 für jeden Teilnehmer bei der Jugendrangliste 15,00 €.

7 Einspruchsmöglichkeit

Gegen alle verhängten Strafen nach 3 und 4 kann beim Präsident oder bei einem der Vizepräsidenten, nach 5 bis 6 beim Verbandssportwart Einspruch eingelegt werden. Nach Behandlung im Vorstand oder im Sportausschuss beginnt der normale Weg über die weiteren Instanzen.

8 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Strafenordnung wurde am 05.03.2010 von der BBS-Vorstandssitzung komplett überarbeitet und verabschiedet. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedsbeiträge wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.02.2010 festgelegt und sind sofort gültig.